

Bestandteil des Lehramtsstudiums und lediglich Baden-Württemberg, Bayern und Sachsen legen Wert auf die systematische Vermittlung von Rechtskenntnissen in der praktischen Lehrerausbildung.

Viele Lehrer nehmen aber auch eine widersprüchliche Haltung dem Schulrecht gegenüber ein. Einerseits fordern sie eindeutige Regelungen, andererseits betonen sie die Freiheit des pädagogischen Handelns. Die widersprüchliche Haltung offenbart ein unzureichendes Rechtsverständnis, da die Forderung nach eindeutigen Regelungen ein schematisches, dem Einzelfall nicht angemessenes Handeln nahelegt und das Verlangen nach möglichst uneingeschränkter Freiheit Willkür fördert. Außerdem garantiert die Unerfüllbarkeit widersprüchlicher Forderungen Unzufriedenheit.

Zur Distanz vieler Lehrer dem Schulrecht gegenüber trägt auch eine von der

Bildungspolitik nur allzu oft geförderte, völlig überzogene Vorstellung von den Rechten und Ansprüchen der Eltern und Schüler bei. Die zunehmende Bürokratisierung der Schulen durch Berichtspflichten und Rechenschaftslegungen, Konzepte, Programme, Leitbilder und schriftliche Dokumentationen wird von vielen Lehrern ebenfalls dem Recht angelastet, obwohl sie durch Kontroll- und Herrschaftsansprüche der Politik und den schwindenden gesellschaftlichen Konsens, aber nicht durch unabdingbare Anforderungen an die Rechtmäßigkeit schulischen Handelns bedingt ist.

Auch das zunehmende öffentliche Interesse am Schulrecht kommt nicht von ungefähr. Sowohl Lehrer als auch Schüler und Eltern suchen nach Orientierung – und das Recht ist oftmals der letzte Rettungsanker. Was Lehrer, Schüler und Eltern dürfen oder nicht dürfen,

sagt das Schulrecht. Dabei gilt, was für jedes Recht gilt: Es stellt Regeln auf, begrenzt Egoismus, Macht und Willkür, und es verlangt Begründungen. Es ist dabei flexibel, aber nicht beliebig. Die Rechte des einen sind die Pflichten des anderen.

## **ÖFFENTLICHER BILDUNGSaufTRAG VERSUS EINZELINTERESSEN**

Die Bildungspolitik und viele Medien betrachten das Verhältnis der Schüler und Eltern zur Schule als von Ansprüchen der einzelnen Schüler an die Schule geprägt. Aus dieser Perspektive betrachtet stellen Lehrer lediglich die Erfüllungsgehilfen des »Dienstleistungsunternehmens Schule« dar. Doch diese Perspektive ist nicht nur rechtlich

wie faktisch falsch, sie gefährdet darüber hinaus auch den Lernerfolg und die Erziehung der Schüler, da sie für alle vorgegebene Leistungsanforderungen nicht begründen und die Zurückstellung eigener Wünsche und Bedürfnisse hinter die anderer nicht fordern kann.

Die Schule erfüllt einen öffentlichen Bildungsauftrag und ist daher nicht an individuellen Ansprüchen, sondern am Gemeinwohl orientiert. Die in den Länderverfassungen und Schulgesetzen vorgegebenen Erziehungsziele nennen gemeinwohlorientierte Ziele wie »Bereitschaft zum sozialen Handeln« (Art. 7 Abs. 1 Verf. NRW) und »Verantwortungsbewusstsein für Natur und Umwelt« (Art. 131 Abs. 2 Verf. Bayern), aber nicht die Orientierung an individuellen Eltern- oder Schülerwünschen. Eltern und Schüler sind selbstverständlich keine bloßen Objekte schulischen Handelns,

sondern handelnde Subjekte des Bildungsprozesses mit eigenen Rechten und Pflichten. Aus ihren Rechten kann aber die Schulpflicht nicht abgeleitet werden. Sie lässt sich nur mit der für Gesellschaft, Wirtschaft und Staat unabdingbaren Bildung der Bürger rechtfertigen, da der Wunsch von Eltern und Schülern nach Selbstverwirklichung durch Bildung und nach individueller Förderung beim Lernen nicht zwangsläufig durch den Schulbesuch erfüllt werden muss; ein Einzelunterricht oder ein Unterricht in privat organisierten Kleinstgruppen dürfte ihn eher erfüllen.

Die Schule als staatliche Institution kann ihre Existenz und ihren Auftrag also nicht mit den Wünschen der Eltern und Schüler begründen. Die Unterordnung der Wünsche und Ansprüche der Eltern und Schüler unter gesellschaftliche, wirtschaftliche und staatliche Ziele dient zwar dem